

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/431 vom 26. Mai 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2010\\_431](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2010_431)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/431 du 26 mai 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/431 del 26 maggio 2011

## **Regeste**

Die Taggeldverfügung für eine weitere Phase in einem im Voraus festgesetzten Eingliederungsplan - nach Ablauf einer vorgängigen befristeten ersten Etappe, für welche das Taggeld formell rechtskräftig bestimmt wurde - ist nicht wie eine Verfügung über ein neues Leistungsgesuch (ohne Rechtskraftbindung) zu behandeln. Die Taggeldhöhe wurde in der ersten Verfügung festgelegt und bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung ((Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Mai 2011, IV 2010/431).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2010 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ein IV-Taggeld zu, das für die Zeit vom 4. Oktober 2010 bis 17. Januar 2012 Fr. 165.60 ausmache. Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Verfügung und Zusprechung des Maximaltaggelds rückwirkend ab Februar 2010. 1.2 Die angefochtene Verfügung basiert auf der Zusprechung vom 8. Oktober 2010 einer IV-Umschulung zum Technischen Kaufmann mit eidgenössischem Fachausweis für die Zeit vom 4. Oktober 2010 bis 6. Oktober 2012. 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat allerdings im Rahmen einer erforderlichen IV-Abklärungsmassnahme (act. 3) und des Eingliederungsplans, wie er am 27. April/4. Mai 2010 vorgesehen worden war (IV-act. 85 ff.), bereits mit formell rechtskräftig gewordenen Verfügungen vom 3. Juni 2010 - in Wiedererwägung einer früheren Verfügung vom 4. März 2010 - über den Taggeldanspruch des Beschwerdeführers und seine Höhe für die Zeit vom 18. Januar bis 9. Februar 2010 (Abklärung) und vom 3. Mai bis 3. Oktober 2010 (Umschulung, erste Etappe: Vorbereitungskurs) entschieden. 1.4 Da es sich bei diesen IV-Taggeldverfügungen um Verfügungen nicht über einen abgeschlossenen, sondern über einen Sachverhalt für die Zukunft mit Evolutionspotenzial (wenn auch auf bestimmte Zeit) handelt, wird ein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis begründet und ist eine gewisse Rechtsbeständigkeit anzuerkennen, deren Durchbrechung nach den verfahrensrechtlichen Bedingungen der Verfügungskorrektur zu erfolgen hat. Daran ändert nichts, dass die Taggeldleistung nach einiger Zeit endet (vgl. Franz Schläuri, Sozialversicherungsrechtliche Dauerleistungen, ihre rechtskräftige Festlegung und ihre Anpassung, in: Schaffhauser/Schläuri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2008, S. 89 ff., insbes. S. 105 ff.). 1.5 Die formelle Rechtskraft einer Verfügung über ein Dauerrechtsverhältnis beschränkt sich auf den Sachverhalt und die Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses (vgl. BGE 127 V 10 E. 4a; BGE 115 V 308; BGE 135 V 201). Ergibt sich nachträglich eine Änderung der Rechtslage oder des Sachverhalts, hat eine Anpassung zu erfolgen. Erweist sich die

ursprüngliche Verfügung nachträglich infolge Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel, deren Beibringung zuvor nicht möglich war, als unzutreffend, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen geblieben sind, so ist eine prozessuale Revision am Platz (vgl. für eine Urteilsrevision: BGE 110 V 138; BGE 108 V 171). Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG schliesslich kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. auch BGE 127 V 466 E. 2c). Die Verwaltung kann allerdings weder vom Betroffenen noch vom Richter zu einer Wiedererwägung verhalten werden (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S V. vom 30. August 2004, I 284/04).

1.6 Die IV-Taggelder sind Dauerleistungen, die von Anpassungsgründen gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG betroffen sein und deswegen verändert oder eingestellt werden können, die aber auch insofern befristet sind, als sie bei Beendigung der Massnahme (mit dem Erreichen deren Eingliederungszwecks; vgl. Franz Schlauri, a.a.O., S. 107 f.; Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B. vom 29. August 2007, IV 2006/195) dahinfallen.

## **E. 2**

2.1 Die angefochtene Verfügung beinhaltet die Taggeldzusprechung für eine weitere Eingliederungsphase nach Ablauf einer früheren befristeten Zusprechung, nämlich für jene in der Zeit vom 4. Oktober 2010 bis 7. Oktober 2012 während der restlichen Umschulung zum Technischen Kaufmann, diese verfügt am 8. Oktober 2010. Die Taggeldhöhe wurde dabei im Übrigen einstweilen nur bis zum 17. Januar 2012 festgelegt, weil während der Eingliederung gemäss Art. 21 sexies IVV alle zwei Jahre von Amtes wegen zu prüfen ist, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat, also bis zu einem Anpassungstermin von Gesetzes wegen.

2.2 Es fragt sich nach dem Dargelegten, ob die Leistungsverfügung für eine weitere Etappe der Eingliederung alle einzelnen Berechnungsfaktoren des Taggeldanspruchs neu festzulegen hat oder ob diese Faktoren über die Befristung der früheren, rechtskräftigen Leistungszusprache hinaus (für die gesamte Massnahme) rechtsverbindlich festgelegt sind.

## **E. 3**

3.1 Handelte es sich in der Verfügung vom 3. Juni 2010 um eine eigentliche Befristung mit Beendigung der Rechtskraftbindung, so musste für die Zeit ab 4. Oktober 2010 frei geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe weiterhin ein Taggeldanspruch bestehe. Dem Leistungsempfänger ist es diesfalls verwehrt, sich für die neue Leistungsperiode auf den Grundsatz der Rechtssicherheit bzw. den Vertrauensgrundsatz zu berufen. Er muss - trotz anhaltenden Leistungsbedarfs - mit jedem Ablauf der befristeten Leistungszusprache damit rechnen, dass die Leistung nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe ausgerichtet würde (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S H. vom 20. Januar 2004, IV 2003/77). Andererseits kann er alle Elemente bei jeder Zusprechung für eine weitere Etappe einer neuen Überprüfung zuführen.

3.2 Eine Befristung kann indessen auch als blosser "amtlicher Revisionsstermin" zu interpretieren sein (so dargelegt in IV 2003/77). Bei unveränderten Verhältnissen rufen auch an sich befristete, sich wiederholende leistungszusprechende Verfügungen die Erwartung auf weitere gleichlautende Verfügungen hervor. Das rechtfertigt es nach Vertrauensgrundsätzen, einen Sachverhalt und seine rechtliche Regelung wie einen offenen Dauersachverhalt bzw. eine Dauerverfügung zu behandeln (so

der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S R. vom 16. Januar 2004, EL 2002/125). Dieselben Gründe, welche die Zusprache einer IV-Zeitrente ausschliessen (Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit), finden sich auch bei der Zusprache z.B. eines Hörgerätes und einer medizinischen Massnahme, sofern der Zeitpunkt des Eintritts des Behandlungserfolgs noch nicht feststeht, oder bei der Übernahme von Hauspflegekosten. Es gibt kein schutzwürdiges Interesse der Verwaltung daran, die Leistungsberechtigung in kurzen Abständen jeweils von Grund auf neu überprüfen zu können. Der Leistungsberechtigte hingegen hat jedes Interesse daran, sich ein für allemal auf eine Leistungsausrichtung für die gesamte Dauer des Leistungsbedarfs einstellen zu können (so dargelegt in IV 2003/77). Andererseits ist er in diesen Fällen auch selber an die Rechtskraft gebunden und kann sie nur noch mit den oben erwähnten Anpassungs- oder Rückkommenstiteln beseitigen.

3.3 Da vorliegend schon von Anfang an eine längerdauernde Umschulung vorgesehen war, welche lediglich aus praktischen Gründen in einzelne Etappen unterteilt wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um eine einzige Massnahme handelte. Die Taggeldverfügungen für einzelne Phasen dieser Massnahme sind bei solchen Verhältnissen nicht wie Verfügungen über neue Leistungsgesuche (ohne Rechtskraftbindung) zu behandeln. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch die Taggeldhöhe in der angefochtenen Verfügung unverändert (gemäss der rechtskräftigen Verfügung vom 3. Juni 2010) belassen und vorgängig kein Verwaltungsverfahren zur Bemessung der Taggeldbasis durchgeführt. Sie ist demnach ebenfalls davon ausgegangen, dass die Bemessung der Taggeldhöhe in der Verfügung vom 3. Juni 2010 für die gesamte Eingliederungszeit (d.h. für alle vorgesehenen Etappen) ein für allemal (unter Vorbehalt allfälliger Anpassungsgründe oder Rückkommenstitel) festgelegt wurde. Es kann ihr darin gefolgt werden. Gehalt der angefochtenen Verfügung bildet einzig die Zusprechung des Taggelds für eine weitere Phase der Eingliederung (die "Verlängerung"), während die Taggeldhöhe nicht Verfügungsgegenstand bildet und daher auch nicht Streitgegenstand darstellen kann.

3.4 Bei Dauerverfügungen wird nach der Rechtsprechung während der gesamten Leistungsbezugszeit Rechtsbeständigkeit der Grundverfügung angenommen. Diese steht einer Überprüfung der Berechnungsfaktoren anlässlich der periodischen Rentenanpassungen der Grundverfügung entgegen. Insofern haben die Berechnungsfaktoren einer Rente oder des Taggeldes Anteil an der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung (Bundesgerichtsentscheid i/S G. vom 16. April 2010, 9C\_782/2009; BGE 117 V 121 E. 3 S. 124; EVGE 1962 S. 198). - Die Rechtskraft der Anspruchsvoraussetzungen und Faktoren der Leistungsbemessung verhindert daher - vorbehältlich von Anpassung, prozessualer Revision oder Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids -, diese bei jeder neuen Bezugsperiode in Frage stellen und prüfen zu können (vgl. 9C\_782/2009 E. 2; BGE 136 V 369 E. 3.1.1).

3.5 Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren kein Gesuch um Anpassung, prozessuale Revision oder Wiedererwägung gestellt, das die Beschwerdegegnerin bearbeitet oder zu bearbeiten gehabt hätte. Ein Zurückkommen auf die bereits früher für die Dauer der Umschulung festgelegte Taggeldhöhe ist somit im vorliegenden Verfahren nicht möglich. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. Der in der Beschwerde gestellte Antrag des Beschwerdeführers auf rückwirkende Korrektur kann zuständigkeitshalber an die Beschwerdegegnerin überwiesen werden. Sofern keine Gründe für eine prozessuale Revision geltend gemacht werden und der Antrag lediglich als Wiedererwägungsgesuch zu verstehen wäre, ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung zum Eintreten auf ein solches Gesuch wie erwähnt nicht verpflichtet ist.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Der Beschwerdeführer ist im Verfahren unterlegen, weshalb ihm die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen sind. Zuzug der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) am 7. Januar 2011 ist er jedoch von deren Bezahlung zu befreien. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm gestatten, kann er allerdings zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden (vgl. Art. 123 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Beschwerdeschrift wird der Beschwerdegegnerin im Sinne der Erwägungen überwiesen.
3. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.